

weise in den einschlägigen Aktenbeständen?) im Dunkeln. Eine kritische und erläuternde Edition hätte den Wert dieser verdienstvollen Publikation noch erhöht. Während den klassischen Allgemeinhistorikern mit Erklärungen von Fachtermini der Versicherungswirtschaft gedient wäre, könnten Erläuterungen zu nicht allgemein bekannten nationalsozialistischen Begriffen und Institutionen wie »Schönheit der Arbeit« und »Werkscharen« die Benutzbarkeit für Laien in der NS-Sozialgeschichte noch verbessern.

*Christopher Kopper, Göttingen*

Volker Beuthien/Ulrich Hüsken/Rolf Aschermann, Materialien zum Genossenschaftsgesetz. I. Gesetze und Verordnungen 1867–1969 (= Marburger Schriften zum Genossenschaftswesen, Sonderband), Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 1989, XVI + 163 S., geb., 38 DM.

Volker Beuthien/Ulrich Hüsken/Rolf Aschermann, Materialien zum Genossenschaftsgesetz. II. Parlamentarische Materialien 1866–1922 (= Marburger Schriften zum Genossenschaftswesen, Sonderband), Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 1989, 849 S., Ln., 98 DM.

Volker Beuthien/Ulrich Hüsken, Materialien zum Genossenschaftsgesetz. III. Parlamentarische und sonstige Materialien 1923–1969 (= Marburger Schriften zum Genossenschaftswesen, Sonderband), Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 1990, XVIII + 730 S., Ln., 88 DM.

Volker Beuthien, Genossenschaftsrecht: woher – wohin? Hundert Jahre Genossenschaftsgesetz 1889–1989 (= Marburger Schriften zum Genossenschaftswesen, Bd. 69), Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 1989, 157 S., geb., 36 DM.

Auch wenn es sich nicht um entlegene Fundstellen handelt – Parlamentsprotokolle samt Anlagen, Gesetzesblätter sind die Quellen –, ist die vorliegende dreibändige Sammlung von Texten und Materialien plus einem Kommentarband eine außerordentlich nützliche Vorarbeit für historische Studien zum Genossenschaftswesen. Man würde sich so etwas für andere Gebiete wünschen. Der Bearbeitungszeitraum umfaßt mehr als ein Jahrhundert vom ersten »Gesetz, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften« von 1867 bis zum letzten, Genossenschaftsangelegenheiten regelnden »Gesetz zur Durchführung der Vierten, Siebenten und Achten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Koordinierung des Gesellschaftsrechts« von 1985. Die Überschrift über dem Band datiert den erfaßten Zeitraum übrigens irreführend nur auf 1969. Die Bearbeiter haben Kärnerarbeit geleistet. Mit drei handlichen Bänden lassen sich die Schritte der Gesetzgebung nun im einzelnen über ein Jahrhundert verfolgen. Anzu merken ist, daß nicht nur die Hauptgesetze, sondern auch alle kleineren Veränderungen und Ergänzungen erfaßt wurden. Sehr nützlich ist ferner die Tatsache, daß parallel zu den trockenen juristischen Paragraphen für einen Teil der Gesetze die relevanten Parlamentsverhandlungen mitabgedruckt sind.

Das Vorwort im ersten Band beschränkt sich mit knapp zwei Seiten Text auf die nötigsten editorischen Hinweise. Die Stelle einer kommentierenden Einleitung nimmt eine separate Veröffentlichung ein, die die Grundlinien der Rechtsentwicklung nachzeichnet. Tatsächlich handelt es sich allerdings mehr um eine Darstellung des gegenwärtigen Rechtszustandes mit kurzen historischen Einschüben. Das ausgebreitete historische Material wird nicht ausgeschöpft. Volker Beuthien, der diesen Überblick verfaßt hat, gehört zu den nicht wenigen entschiedenen Kritikern der letzten Genossenschaftsgesetzgebung. Diese

stärkte, was auch von vielen Gruppen der Alternativbewegung als »Denaturierung« des Genossenschaftsideals moniert wird, die Stellung des Genossenschaftsvorstandes zu Lasten der Basis. Aus historischer Sicht relativiert sich diese Kritik jedoch erheblich. Die entscheidenden Weichenstellungen lagen viel früher. Wer mehr wissen will, muß sich auf die Materialien selbst einlassen. Hierzu nur einige knappe Bemerkungen:

Historisch gesehen gehören Genossenschaften zu dem breiten Spektrum von sozialpolitischen Institutionen, die sich aus der Assoziationsbewegung des Vormärz ausdifferenzierten und nach ihrer praktischen Bewährung durch den Gesetzgeber sanktioniert wurden. In der weiteren Entwicklung kam dem Genossenschaftsrecht eine besondere Bedeutung zu, weil es nicht nur die Verstetigung der flüssigen und disparaten Selbsthilfe zu einer stabilen Bewegung ermöglichte und diese als klar definiertes Rechtssubjekt in die Marktökonomie einpaßte, sondern auch deshalb, weil gerade in Deutschland der Gesetzgeber den Verlauf der genossenschaftlichen Bewegung entscheidend kanalisierte. Daß Recht und Macht in enger Beziehung zueinander stehen, zeigt gerade die Geschichte des Genossenschaftsrechtes, welches so offenkundig wie wenig andere von einseitigen sozialen und wirtschaftlichen Interessen bestimmt wurde.

Überblickt man die Entwicklung des Rechts seit dem ersten Genossenschaftsgesetz von 1867, das noch ganz die Handschrift des Ältervaters der mittelständischen Genossenschaftsbewegung, Schulze-Delitzschs, trug, lassen sich folgende langfristige Trends ausmachen:

1. Ein grundsätzliches, über die Parteigrenzen hinweggehendes Wohlwollen gegenüber einer Selbsthilfeform, die versprach, den Staat und die Bürokratie von wichtigen sozialpolitischen Aufgaben und Erwartungen zu entlasten. Solche Aufgaben waren vor allem der Mittelstandsschutz und die Wahrung von Konsumenteninteressen. Genauerer Hinsehen zeigt allerdings, daß dieses Wohlwollen nicht allen Zweigen der Selbsthilfebewegung in gleicher Weise galt. Dennoch ist festzuhalten, daß das Recht insgesamt gesehen einen wesentlichen Anteil daran hatte, daß Deutschland in einem Ausmaß wie wenig andere europäische Gesellschaften zu einem Land der Genossenschaften wurde. Angesichts der Konzentration auch der neueren sozialgeschichtlichen Forschung auf die Geschichte behörden gelenkter Sozialpolitik – zentralstaatlicher oder kommunaler Art – lohnt es sich, an diese Tatsache zu erinnern.

2. Eine Tendenz zur Formalisierung der Binnenstrukturen durch die fortschreitende »Entlastung« der Basis (»Generalversammlung«) von direkten Eingriffsmöglichkeiten in die Geschäftsführung (Aufsichtsrat/Vorstand); die Einführung repräsentativer Formen der Demokratie durch Vertreterwahlen bei großen Genossenschaften (1922); eine immer schärfere Trennung von Geschäftsführung und Kontrolle etc. bis hin zur letzten Novellierung des Gesetzes von 1973, die dem Vorstand so außerordentliche Vollmachten verlieh, daß seine Stellung inzwischen zum Teil stärker und von Kontrolle unabhängiger ist als bei Aktiengesellschaften.

3. Eine eindeutige Bevorzugung der für den »alten Mittelstand« – Handwerker, Klein-kaufleute, Bauern – relevanten Genossenschaftsformen (Kreditgenossenschaften) und eine zum Teil scharfe Diskriminierung derjenigen Teile des Genossenschaftswesens, die von Arbeitnehmern und Konsumenten (Konsumvereine/Baugenossenschaften) getragen wurden. Der utopische Gehalt der Genossenschaftsform, zu deren Wurzeln die frühliberale Idee einer klassenlosen Bürgergesellschaft gehört, hielt dem Druck der klassengesellschaftlichen Realität nicht stand. Schon das erste Genossenschaftsgesetz von 1867 stellte mit der unbeschränkten Haftung jedes einzelnen Genossen im Konkursfalle ganz auf die Bedürfnisse der mittelständischen Genossenschaften ab. Nur so, schien es Schulze-Delitzsch, gewönnen die Genossenschaften den für ihre Entwicklung notwendigen Kredit. Für die Konsumvereine dagegen bedeuteten diese Bestimmungen eine schwere Belastung, weil sie es erschwerten, daß sich in ihnen bessergestellte Gruppen mit Unterschichten zu risikoreichen

wirtschaftlichen Zwecken vereinigten. Eine andere offene Diskriminierung der Konsumvereine, die unmittelbar auf den Druck der sich seit den 1890er Jahren formierenden und zugleich radikalisierenden Mittelstandsbewegung zustande kam, war das gesetzliche Verbot des Verkaufs an Nichtmitglieder durch die Ergänzung von 1889/1896. Diese rechtliche Fixierung stellte die richterliche und polizeiliche Überwachung der Vereine auf Dauer. Wichtige Etappen im Prozeß der Denaturierung und Zerstörung der konsumgenossenschaftlichen Bewegung waren die Gesetze, welche nach der nationalsozialistischen Machtergreifung erlassen wurden, darunter insbesondere die »Verordnung zur Anpassung der verbrauchergenossenschaftlichen Einrichtungen an die kriegswirtschaftlichen Verhältnisse« vom Februar 1941 und in den 50er Jahren das »Rabattgesetz« von 1954, welches unter dem Vorwand der Gleichbehandlung wichtige genossenschaftstypische Elemente der Konsumvereine unter Druck setzte und die Umwandlung der Vereine in normale Aktiengesellschaften beschleunigte.

4. Zu den auffälligen Unterschieden zwischen englischem und deutschem Genossenschaftsrecht gehört die Tatsache, daß der Mantel des englischen Rechts ungleich weiter und lockerer war. Der Trend zur Formalisierung genossenschaftlicher Selbsthilfestrukturen im Verlauf der Rechtsentwicklung ist insofern eben nicht allein als folgerichtiger Anpassungsprozeß an Zwänge des wirtschaftlichen und sozialen Wandels zu verstehen. Er ist vielmehr auch der Ausdruck einer im deutschen Fall besonders ausgeprägten Neigung des Staates und seiner Verwaltung, diesen Prozeß im einzelnen zu regulieren. Ein Beispiel dafür sind die 1889 geschaffenen Revisionsverbände im deutschen Recht, die eine ordentliche Geschäftsführung (in wessen Interesse?) der Einzelgenossenschaften sichern sollten und denen im englischen Recht nichts Vergleichbares gegenüberstand. Auch in der Geschichte der Selbsthilfe hinterließen spezifische, letztlich nur historisch und im Vergleich verstehbare Traditionen bis heute ihre Spuren.

*Michael Prinz, Münster*

Rainer Schröder, Die Entwicklung des Kartellrechts und des kollektiven Arbeitsrechts durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts vor 1914, Greiner Verlag, Ebelsbach 1988, 587 S., Ln., 174 DM.

Rechtsprechung beinhaltet die Subsumtion von Tatbeständen unter Rechtssätze (Paul Laband). Tatbestände können sich freilich der Subsumtion entziehen, wenn korrespondierende Normen fehlen. Das ist die Stunde richterlicher Rechtsschöpfung. Die Rechtsprechung des Kaiserreichs sah sich nach 1890 dem »pausenlosen Heranbranden rechtlich nicht normierter Konflikte« (S. 525) ausgesetzt. Sie resultierten aus einer zusehends durch Verbände, Kapitalkonzentration, vermachtete Märkte sowie antagonistisch agierende Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände bestimmten Wirtschaftsordnung. Das Bürgerliche Gesetzbuch von 1900 gründete dagegen immer noch in der Vorstellung, die prinzipiell gleichstark gedachten Wirtschaftssubjekte regelten ihre Beziehungen am besten in freier Vereinbarung. Gegenüber dem von Kartellen und Gewerkschaften nach außen und nach innen ausgeübten Zwang versagten die überlieferten zivilrechtlichen Instrumentarien.

Der rechtlichen Bewältigung dieses Organisationszwanges durch den Zivilsenat des Reichsgerichtes attestiert Schröder »geniale Züge«. (S. 444) Denn das Gericht hat unter Beachtung der unzulänglichen Normen (z. B. §§ 138, 723 und 826 des Bürgerlichen Gesetzbuches) Sätze aufgestellt, die den wirtschaftlichen Kampf von Arbeitern und Unternehmern als systembedingt akzeptierten und ihm einen Spielraum definierten, ohne die Einheitlichkeit des Rechts in Spezialnormen aufzulösen. Angesichts der »wirtschaftsfriedlichen« Rechtsprechung in der frühen Bundesrepublik vertrat das Reichsgericht liberalere Positionen. Dieses Ergebnis überrascht. Landläufig erscheint die wilhelminische Justiz als Para-